

# RS Vwgh 2005/6/22 2002/09/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §126 Abs1 impl;  
LDG 1984 §95 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Disziplinaroberkommission hat (ohne dies im Berufungsbescheid näher zu begründen) von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung Abstand genommen und die vom Beschuldigten in seiner Berufung (zu seiner Entlastung) beantragten Beweise nicht aufgenommen. Sie hat die strittigen Tatfragen - ob der Beschuldigte das ihm angelastete Verhalten begangen hat oder nicht - durch die Würdigung der von der Unterinstanz unmittelbar aufgenommenen Beweise zu lösen versucht. Durch die Beweismwürdigung von Ergebnissen des Verfahrens der Unterinstanz ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens verletzte die Disziplinaroberkommission den Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 95 Abs. 1 LDG 1984; Hinweis auf das zur vergleichbaren Rechtslage des § 126 Abs. 1 BDG 1979 ergangene E vom 6.6.2001, Zl.98/09/0317).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch  
Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090007.X01

## Im RIS seit

19.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)